

Marktgemeinde Breitenfurt ✓
Bezirk Mödling
Land Niederösterreich

KUNDMACHUNG der Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Breitenfurt vom 3. Mai 1996 ✓

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Breitenfurt beschließt aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 1000-8, nachstehende ortspolizeiliche Verordnung:

1. Das Anbringen von Ankündigungs- oder Werbeplakaten im gesamten Ortsgebiet von Breitenfurt ist unter Bedachtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild im Sinne des § 61 NÖ. Bauordnung und im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur nach erfolgter vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Breitenfurt zulässig.
2. Davon ausgenommen ist das Anbringen von Werbeplakaten auf behördlich genehmigten Plakatwänden, in genehmigten Schaukästen, Schaufenstern, Geschäftslokalen und Einrichtungen, die der ständigen Ankündigung dienen.
3. Das Aufstellen von Plakatständern im Ortsgebiet von Breitenfurt ist ungeachtet sonstiger allenfalls erforderlicher Bewilligungen ebenfalls nur nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Breitenfurt zulässig.
4. Das Anbringen von Flugblättern, Reklameschriften und dgl. mehr an abgestellten Fahrzeugen, welche sich auf öffentlichem Gut befinden, ist unzulässig.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Verwaltungsübertretungen und gemäß Artikel VII EGVG (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991) zu bestrafen.
6. Unabhängig von der Verhängung einer Strafe ist durch Bescheid kostenpflichtig die Beseitigung der verursachten Mißstände anzuordnen.

Diese Verordnung tritt binnen 14 Tagen nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Kundgemacht am: 7. Mai 1996
Abnahme am: 22. Mai 1996 ✓



Der Bürgermeister:

Ernst Herzig ✓